

DE

32007R0716.A21

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 17/2008

vom 1. Februar 2008

zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 170/2007 vom 7. Dezember 2007¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens wird nach Nummer 19w (Verordnung (EG) Nr. 701/2006 des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„19x. **32007 R 0716:** Verordnung (EG) Nr. 716/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zu gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur und Tätigkeit von Auslandsunternehmenseinheiten (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 17).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.“

¹ ABl. L 124 vom 8.5.2008, S. 38.

² ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 17.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 716/2007 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2008

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Alan Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.